

Satzung zur kommunalen Sportförderung der Stadt Hennigsdorf – Sportfördersatzung –

BV 0116/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 05.12.2023 auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6), des Artikels 35 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20.08.1992 (GVBl.I/92, S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 19]) sowie des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg vom 10.12.1992 (GVBl.I/92, [Nr. 26], S. 498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 37]) die folgende Satzung zur kommunalen Sportförderung der Stadt Hennigsdorf – Sportfördersatzung – beschlossen:

Präambel

Die Stadt Hennigsdorf erkennt und würdigt die Bedeutung des Sports und seine sozialen Freizeit-, Gesundheits- und Bildungswerte. Gesellschaftliche Bedingungen und Entwicklungen im Arbeits- und Freizeitleben führen zu einer ständig steigenden Zahl von Sportinteressenten. Die Sportförderung ist eine kommunale Aufgabe, wobei Art und Umfang von örtlichen Gegebenheiten und kommunalpolitischen Entscheidungen im Rahmen der Finanzkraft der Stadt bestimmt werden.

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Stadt Hennigsdorf praktiziert eine kommunale Sportförderung für alle sportinteressierten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, insbesondere für die Mitgliedsvereine des Stadtsportverband Hennigsdorf e. V.. Grundlage jeder Vereinsförderung ist, dass dieser seinen Sitz in Hennigsdorf hat und mindestens 50 % der Mitglieder eines Vereins Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Hennigsdorf sind. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Struktureinheit der Stadtverwaltung Hennigsdorf im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und berücksichtigt hierbei die Empfehlungen des zuständigen Fachausschusses der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Im Mittelpunkt allen vorrangigen Bemühens steht der Breiten-, Kinder- und Jugendsport, wogegen der Leistungssport wegen seiner Vorbildwirkung nur schwerpunktmäßig mitbedacht wird, indem im Rahmen der Möglichkeiten Sportstätten zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Stadt Hennigsdorf erkennt die Bedeutung des Schulsports und unterstützt diesen in der Bereitstellung von Hallennutzungszeiten für Schulsport und schulische Arbeitsgemeinschaften.

§ 2

Bereitstellung von Sportanlagen

- (1) Im Interesse der Gesamtkoordination aller Anträge zur Nutzung von städtischen Sportanlagen sowie der Sportanlagen des Landkreises Oberhavel in der Stadt Hennigsdorf sind diese jeweils bis zum 30.04. des laufenden Jahres bei der zuständigen Struktureinheit der Stadtverwaltung Hennigsdorf einzureichen.
- (2) Die Stadt Hennigsdorf vergibt die in ihrem Besitz befindlichen oder ihr sonst zur Verfügung stehenden Sportanlagen vorrangig an die im Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. organisierten Sportvereine zur Nutzung. Näheres regelt die Satzung zur Miet- und Benutzungsordnung für Schulsporteinrichtungen und städtische Sportanlagen. Die Vergabe der Nutzungszeiten erfolgt im Benehmen mit dem Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. durch die zuständige Struktureinheit der Stadtverwaltung Hennigsdorf.

- (3) Die Stadt behält sich vor, Veranstaltungen und Wettkämpfe in ihren Sporteinrichtungen in Abstimmung mit den antragstellenden Vereinen selbst zu terminieren.

§ 3 Finanzielle Förderung

- (1) Die Stadt Hennigsdorf stellt dem Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. vorbehaltlich der im Haushaltsjahr eingeplanten Haushaltsmittel einen Zuschuss für dessen Mitgliedsvereine zur Verfügung.
- (2) Die Stadt Hennigsdorf gewährt Sportvereinen, denen städtische Sportanlagen zur Bewirtschaftung übergeben werden, Betriebs- und Unterhaltskostenzuschüsse sowie Investitionskostenzuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Sportvereinen und dem Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. können auf Antrag auch Betriebs- und Unterhaltskostenzuschüsse sowie Investitionskostenzuschüsse für ihre Geschäftsstellen bewilligt werden. Ebenso können auf Antrag Unterhaltskostenzuschüsse für spezielle Sportanlagen, die die Sportvereine aufgrund nicht vorhandener Kapazitäten außerhalb des Stadtgebietes angemietet haben, gewährt werden.
- (3) Die Stadt Hennigsdorf stellt für Sportveranstaltungen auf dem Gebiet der Stadt Hennigsdorf finanzielle Mittel zur Verfügung. Über die entsprechenden Anträge wird im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens durch die zuständige Struktureinheit der Stadtverwaltung Hennigsdorf entschieden.
- (4) Die Stadt Hennigsdorf gewährt Hennigsdorfer Sportvereinen, die im Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. organisiert sind und auf der Grundlage der gesamten Sportstättenvergabe Sportanlagen des Landkreises Oberhavel in der Stadt Hennigsdorf nutzen müssen, einen Ausgleichsbetrag pro Stunde. Dieser dient dazu, solche Nachteile auszugleichen, die aufgrund einer Differenz der Nutzungsentgelte der jeweils gültigen Entgeltordnung des Landkreises Oberhavel zu der jeweils gültigen Entgeltordnung der Stadt Hennigsdorf entstehen.
- (5) Die Stadt Hennigsdorf gewährt Hennigsdorfer Sportvereinen, die im Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. organisiert sind und zur Ausübung ihres Sportes Schwimmbahnen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Hennigsdorfer Stadtbad entgeltpflichtig anmieten müssen, einen Zuschuss in Höhe von 34 % der nachgewiesenen Kosten. Sofern die Summe der Unterstützung aus diesem Instrument und etwaigen Zuwendungen der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH an den antragstellenden Sportverein weniger als die Hälfte der tatsächlichen Kosten im Rechnungsjahr ergibt, wird der Fördersatz – mit dem Ziel, die Belastung des jeweiligen Sportvereins nicht über die Hälfte der tatsächlichen Kosten steigen zu lassen – auf bis zu 50 % erhöht. Das Förderinstrument findet Anwendung auf alle Kosten, die den Antragsberechtigten ab dem 01.09.2023 entstanden sind.
- (6) Konkrete Festlegungen zur Höhe der Förderung, Art und Weise der Antragstellung, der Bewilligung, des Verfahrens zur Ausreichung der Mittel sowie zum Verwendungsnachweis werden in einer gesonderten Förderrichtlinie zur Vergabe von Haushaltsmitteln geregelt.
- (7) Erhebung eines angemessenen Mitgliedsbeitrages
- a) Voraussetzung für eine Förderung entsprechend dieses Paragraphen ist die Erhebung eines angemessenen Mitgliedsbeitrages. Als angemessen gilt ein monatlicher Beitrag von mindestens 5,00 € für Kinder und Jugendliche sowie von mindestens 10,00 € für Erwachsene für das Kalenderjahr 2024. Diese Vorgabe unterliegt einer jährlichen Erhöhung um 0,10 € bezüglich des Beitrages für Kinder und Jugendliche bzw. 0,20 € bezogen auf den Beitrag für Erwachsene. Diese Anpassung bezieht sich ausschließlich auf die Höhe des Mindestbeitrages.
- b) Vereine, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung den Mindestbeitrag unterschreiten, bleiben förderwürdig, sofern sie ihren Vereinsbeitrag im Laufe des Jahres des Inkrafttretens dieser Satzung auf den geforderten Wert anpassen. Die in dem Jahr der Unterschreitung des Mindestbeitrages von der Stadt Hennigsdorf erhaltene Förderung ist im

Anlage 1

Falle der Unterlassung bzw. nicht vollständigen Anpassung der Mindestbeiträge an die Vorgaben des § 3 Abs. 7a dieser Satzung zurückzuzahlen.

§ 4 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung von Förderungen besteht nicht. Gewährte Förderung führt nicht zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Förderung.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 14.07.1999 beschlossene Satzung zur kommunalen Sportförderung der Stadt Hennigsdorf (BV0171/1999) außer Kraft.

Hennigsdorf, den 05.12.2023

Th. Günther
Bürgermeister